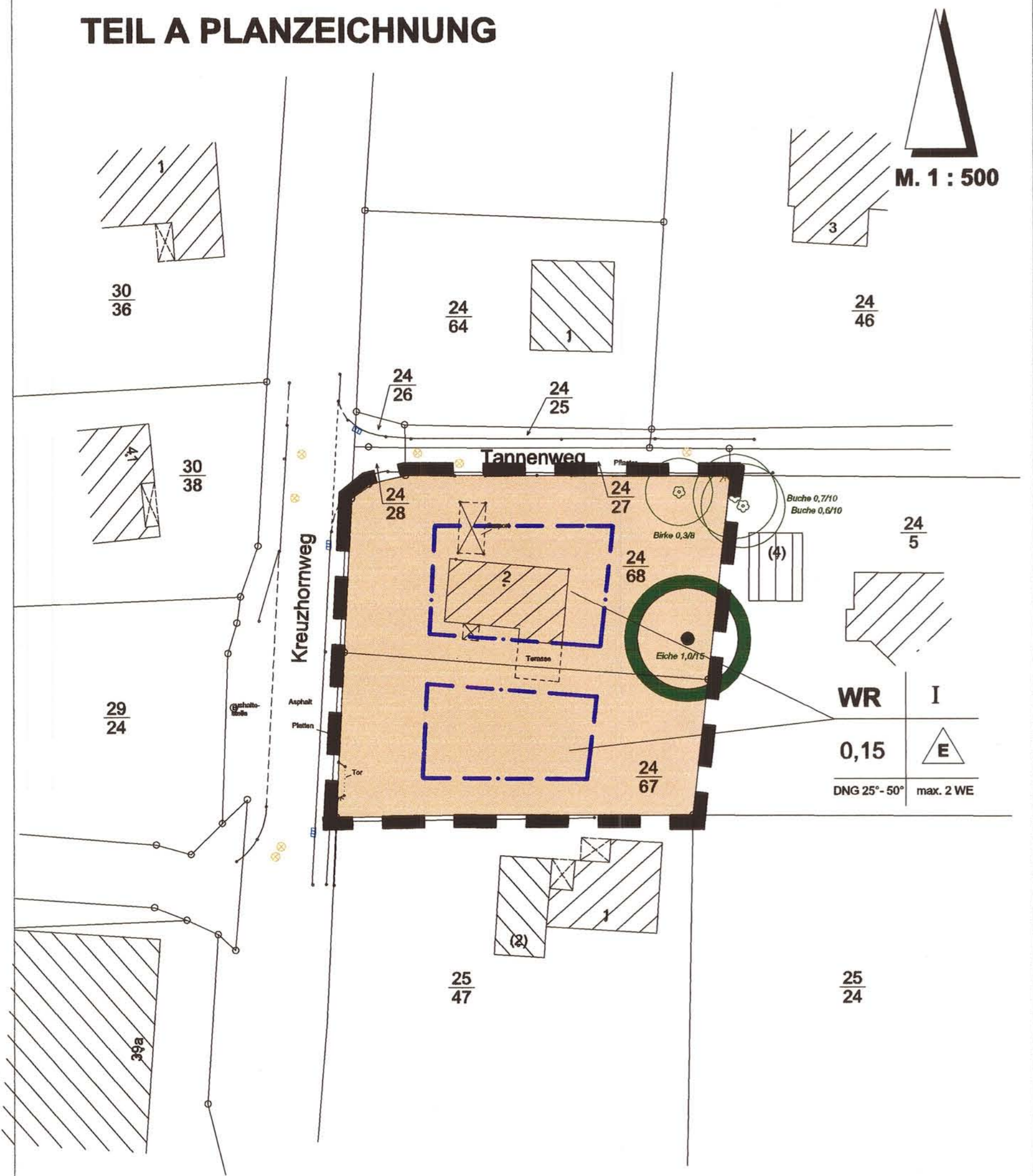


TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB
- WR Reines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 0,15 Grundflächenzahl GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- E Nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- max. 2 WE Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- DNG 25-50° Dachneigung zulässig zwischen 25-50° § 92 LBO
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene bauliche Anlagen: a) Wohngebäude
- b) Nebengebäude
- c) Überdachung
- Flurgrenze / Grenzstein
- Strassenbezeichnung
- Tannenweg
- Eiche 1,0/15
- 24/5
- vorhandene Bäume
- Schacht
- Laterne
- Trumme
- Hochbord
- Tiefbord

TEIL B TEXT

HINWEIS:
Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, dem Bebauungsplan Nr. 1.5 der Gemeinde Dassendorf.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.09.2009 gem. § 13 a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.09.2009 bis zum 06.10.2009 erfolgt.
- 2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 11.12.2009 bis 11.01.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.12.2009 bis 07.12.2009 durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Dassendorf, den 29.03.2010
 Bürgermeister:in
- 3 Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.12.2009 durchgeführt.
- 4 Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Ort, Datum, Siegelabdruck
 Öffent. best. Vermessungs-Ingenieur
- 5 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.03.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 6 ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.~~
- 7 ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom zur Stellungnahme vorgelegt.~~
- 8 Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.03.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Dassendorf, den 29.03.2010
 Bürgermeister:in
- 9 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiemit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Dassendorf, den 29.03.2010
 Bürgermeister:in
- 10 Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 31.03.2010 bis 06.04.2010 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit ihm am 01.04.2010 in Kraft getreten. Dassendorf, den 19.04.2010
 Bürgermeister:in

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DIE 3. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.5

GEBIET:
ÖSTLICH KREUZHORNWEG,
SÜDLICH TANNENWEG,
FLURSTÜCKE 24/67 UND 24/68

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.03.2010 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.5, für das Gebiet:

Östlich Kreuzhornweg, südlich Tannenweg, Flurstücke 24/67 und 24/68

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Hinweise:
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichnungsverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).



ARCHITEKT+PLANER HANS-JÖRG JOHANNSEN

Bornweg 13
21521 Dassendorf
Tel.: 04104 - 4845 Fax: 04104 - 692621
e-mail: arch.joerg.johannsen@t-online.de

3. Ä. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.5 DER GEMEINDE DASSENDORF STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG